

Kurztitel

Gasregulativ

Kundmachungsorgan

RGGBl. Nr. 176/1906 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/2000

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

09.08.2000

Beachte

Mit 1. 1. 1995 tritt dieses Bundesgesetz als Arbeitnehmerschutzvorschrift außer Kraft. Die Geltung als gewerberechtliche Vorschrift bleibt unberührt.

Text**§ 6.**

Die bei der Anlage verwendeten Vorrichtungen müssen eine verlässliche Konstruktion besitzen, gut angefertigt sein und eine sichere und gefahrlose Wirkungsweise gewährleisten.